

1. Allgemeines

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen ausschließlich Geschäftsbeziehungen zu Unternehmern. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
2. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage und unter Einbezug unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller abgeschlossenen Verträge und gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir deren Einbezug vor oder bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich anerkennen. Gegenbestätigungen des Kunden mit abweichenden Einkaufsbedingungen werden bereits jetzt hiermit widersprochen.
4. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

2. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind hinsichtlich der Preise und Liefermöglichkeit freibleibend.
2. Bei uns eingehende Aufträge werden erst mit Übersendung der schriftlichen Auftragsbestätigung oder Ausführung des Auftrags angenommen.

3. Vorbehalt der Selbstbelieferung

1. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten, allerdings nur, sofern wir den Umstand, dass unser Vorlieferant uns nicht beliefert, nicht zu vertreten haben und wir ein kongruentes Deckungsgeschäft mit unseren Vorlieferanten abgeschlossen hatten.
2. Wir werden unseren Kunden unverzüglich informieren, sollte die von uns geschuldete Ware nicht verfügbar sein. Eine von unserem Kunden bereits erbrachte Gegenleistung werden wir in diesem Fall sofort zurückerstatten.

4. Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur oder den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über.
2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
3. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Lieferung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare von uns nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat der Kunde die bereits ausgeführten Leistungen zu vergüten.
4. In diesem Falle wird die Lieferung von uns wiederholt werden, wofür wir eine besondere Vergütung geltend machen. Einer über diese hiermit vorgenommene Anmeldung hinausgehende Mitteilung an den Kunden bedarf es nicht. Basis für diese besondere Vergütung sind die Vertragspreise. Wünscht der Kunde keine Wiederholung der Lieferung, so sind wir unverzüglich nach Anzeige der Beschädigung oder Zerstörung der Lieferung zu unterrichten.

5. Lieferung

1. Von uns in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermine oder Lieferfristen sind unverbindlich. Sie sind nur dann bindend, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Bei Überschreitung der Lieferzeit wird uns der Kunde eine angemessene Verlängerung von mindestens 3 Wochen einräumen.
3. Von uns nicht zu vertretende Umstände oder Ereignisse, welche die fristgemäße Leistung und Lieferung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, z.B. Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Energiemangel, rechtmäßiger Streik oder Aussperrung sowie höhere Gewalt verlängern die Leistungs- und Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Gleiches gilt, wenn die vorbezeichneten Umstände bei unseren Vorlieferanten eintreten, wobei es dort nicht auf die Rechtmäßigkeit des Arbeitskampfes ankommt. Ist uns eine Vertragserfüllung innerhalb der verlängerten Leistungs- und Lieferfrist nicht bzw. nur mit unzumutbaren Leistungserschwerungen möglich, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Kunden sind im Falle des Rücktritts einer der Vertragsparteien außer in den Fällen der groben Fahrlässigkeit/des Vorsatzes unsererseits ausgeschlossen.

4. Bei Nichteinhaltung verbindlicher zugesagter Fristen oder Termine ist der Kunde nach erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Kunde für diese Nichteinhaltung allein oder weit überwiegend verantwortlich ist, oder wenn die von uns nicht zu vertretende Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine zu einer Zeit eintritt, zu der der Kunde sich im Annahmeverzug befindet.
5. Schadensersatzansprüche des Kunden im Falle der Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine bestimmen sich nach Maßgabe von Ziffer 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
6. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unseres Kunden voraus.

6. Preise und Zahlung

1. Die Preise verstehen sich in Euro zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Der Kaufpreis ist binnen 10 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit sich gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
3. Bei Lieferung von Sonderanfertigungen sind mindestens 50% des Gesamrechnungsbetrages bei Auftragsbestätigung und 50% bei Anlieferung zur Zahlung fällig, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
4. Wir sind trotz anderslautender Bestimmung des Kunden berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Kunden zu verrechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und erst dann auf die Hauptforderung zu verrechnen.
5. Im Fall des Verzugs des Kunden berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, mindestens aber 11 %, p.a.. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugs Schadens bleibt hiervon unberührt. Es ist dem Kunden unbenommen, im Einzelfalle einen geringeren Verzugs Schaden nachzuweisen.
6. Gegenüber unseren Ansprüchen ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen möglich.
7. Wechsel, Schecks, Zahlungsanweisungen werden nur erfüllungshalber, nicht an Erfüllung Statt angenommen. Einziehungs- und Diskontspesen trägt der Kunde. Diese sind sofort fällig.
8. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle weiteren Forderungen, auch soweit sie noch nicht fällig sind, sofort fällig gestellt. Darüber hinaus wird hinsichtlich noch nicht ausgeführter Verträge der Kunde vorleistungspflichtig. Gleiches gilt, wenn sich nach Vertragsabschluss die wirtschaftliche Situation des Kunden verschlechtert.
9. Bei Zahlungseinstellung, Vergleich oder Insolvenz des Kunden entfallen Mengenrabatte, Skonti sowie alle gewährten Nachlässe.

7. Gewährleistung

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit zu überprüfen. Erkennbare Mängel des Liefergegenstandes sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen gerechnet ab Übergabe, verborgene Mängel gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erkennbarkeit anzuzeigen. Maßgeblich ist insoweit der Zeitpunkt der Absendung der Anzeige. Lässt der Kunde diese Fristen verstreichen, so gilt die Ware als vertragsgemäß. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen. Die Anspruchsvoraussetzungen, d.h. Vorlage eines Mangels, Zeitpunkt der Mangelfeststellung und Rechtzeitigkeit der Mängelrüge hat der Kunde zu beweisen.
2. Im Falle eines Mangels sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung oder zur Nachbesserung berechtigt. Schlägt diese zwei Mal fehl, so ist der Kunde zur Minderung (Herabsetzung der Vergütung) oder zum Rücktritt vom Vertrag (Rückgängigmachung des Vertrags) berechtigt.
3. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch Bedienungsfehler, Überbeanspruchung, Überspannung oder fehlerhafte Betriebsmittelstände verursacht worden sind.
5. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag nach fehlgeschlagener Ersatzlieferung oder Nachbesserung, besteht daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels.

8. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab dem Zeitpunkt der Ablieferung der Ware beim Kunden.

9. Beschaffenheit der Ware und Garantien

1. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart.

2. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangaben der Ware dar.

3. Leistungsbeschreibungen, dem Vertrag zugrundeliegende Prospekte oder ähnliches, sowie vereinbarte Maße und Gewichte sind mangels gesonderter, schriftlicher Vereinbarung keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien i.S. von § 443 BGB. Die Übernahme jeglicher Garantien erfolgt ausschließlich durch die Erstellung eigener entsprechender Zertifikate.

10. Haftung und Verjährung von Schadenersatzansprüchen

1. Für Schäden des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, haften wir nur, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von Ziffer 1 unberührt.

Ziffer 1 findet ferner keine Anwendung bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden sowie im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Rechte und Pflichten (sog. Kardinalpflichten). Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt sich unsere Haftung jedoch auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden.

3. Außer in den Fällen der Arglist beträgt die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels 1 Jahr ab Übergabe der Ware.

11. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreiszahlungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Mit Ausgleich aller zum Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von unserem Eigentumsvorbehalt erfassten Forderungen erlischt unser Eigentumsvorbehalt.

2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiter zu veräußern, solange er seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Die sich aus der Weiterveräußerung ergebenden Forderungen einschließlich aller Nebenrechte tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrages an uns ab. Wir nehmen bereits jetzt die Abtretung an. Wir ermächtigen den Kunden jederzeit widerruflich mit dem Einzug der Forderungen. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen die Höhe der abgetretenen Forderungen und die Namen und Anschriften der Kunden mitzuteilen.

3. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet. Jeden Eingriff Dritter in unser Eigentum hat er uns unverzüglich mitzuteilen.

4. Erfüllt der Kunde seine Vertragspflichten uns gegenüber nicht, so sind wir befugt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware/des Werks zu verlangen. Der Kunde hat insoweit kein Recht zum Besitz. Wir sind nach Rücknahme zur Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

5. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

6. Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, Sicherheiten nach unserer Wahl bis zum Erreichen der vorbezeichneten Grenzfrequenz zu geben.

7. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Rechnung gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern und uns auf Anforderung die Zahlung der fälligen Prämien nachzuweisen.

2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsübereinkommens.

2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist für beide Teile Osnabrück; wir sind jedoch berechtigt den Kunden auch an jedem anderen für ihn begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

3. Schlussbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Verbindlichkeit der übrigen Klauseln nicht. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der jeweiligen Bestimmung am nächsten kommen.